



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-394/2008					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 17.01.2008					
		Einreicher: Bürgermeisterin					
		Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff:							
Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt Coswig", Städtebaulicher Denkmalschutz "Altstadt Coswig" - Förderungsrichtlinie							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.02.2008	Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)	10	9	0	9	0	0
26.02.2008	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	10	9	0	9	0	0
13.03.2008	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	20	0	20	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt für die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig“ bzw. für den Städtebaulichen Denkmalschutz „Altstadt Coswig“ die Förderungsrichtlinie für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus den Förderprogrammen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bzw. Erhaltungsgebiet.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.10.2007 wurde die Erhaltungssatzung mit entsprechendem Geltungsbereich beschlossen. Somit konnte die Stadt Coswig (Anhalt) in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen werden.

Das Programm dient der Sicherung historischer Stadtkerne und ist in besonderer Weise auf die Erhaltung von Baudenkmalen ausgerichtet.

1993 wurde die Altstadt in das Förderprogramm Stadtsanierung aufgenommen.

Mit Aufnahme in das Förderprogramm Stadtsanierung besteht seither die Möglichkeit für die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Für die im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gelegenen Grundstücke besteht ebenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Aufgrund dessen wurde die bereits bestehende kommunale Förderungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Altstadt Coswig“ überarbeitet und entsprechend dem Programm des städtebaulichen Denkmalschutzes angepasst, so dass eine gemeinsame Förderungsrichtlinie für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme und Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes an privaten Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bzw. im Erhaltungsgebiet eine Grundlage bilden kann.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Förderungsrichtlinie wurde mit dem LVA abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:	61500 951501
	61500 951601
	61500 361301

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Förderungsrichtlinie